

BGer 8C_470/2024 vom 19. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_470_2024

FR: TF 8C_470/2024 du 19 décembre 2024

IT: TF 8C_470/2024 del 19 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, indem es den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente verneint hat. Die Verweigerung einer Integritätsentschädigung durch die Suva war bereits in den vorinstanzlichen Einsprache- und Beschwerdeverfahren unumstritten. Insoweit ist die Verfügung vom 14. Dezember 2022 in Teilrechtskraft erwachsen (vgl. BGE 144 V 354 E. 4.3). Darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 3

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Bestimmungen und die diesbezügliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4

Das kantonale Gericht stützte sich in medizinischer Hinsicht auf den Untersuchungsbericht des Suva-Versicherungsmediziners med. pract. E. _____ vom 18. November 2022 ab. Dieser diagnostizierte (unfallbedingt) ein Knie-distorsionstrauma rechts vom 30. Juni 2016 mit Ruptur des Meniskus medialis Knie rechts und ein erneutes Kniegelenkdistorsionstrauma rechts vom 7. Januar 2021 mit konsekutiver Knieblockade bei Ruptur des medialen Restmeniskus. Weiter führte er aus, dass nach Transplantation des medialen Meniskus mit Allograft vor eineinhalb Jahren und mehreren Voroperationen ein gutes Behandlungsergebnis mit guter aktiver Kniegelenksbeweglichkeit und bandstabilem rechten Knie vorliege, dies bei anhaltend belastungsabhängigen diffusen Beschwerden im rechten Kniegelenk nach längerem Laufen und beim Knien. Durch die Unfallereignisse in den Jahren 2016 und 2021 sei jeweils eine richtunggebende Verschlimmerung des bereits im Jahr 2011 operierten Vorzustandes eingetreten. Zumutbar seien ganztägig Tätigkeiten

ohne Begehen von steilem oder unebenem Gelände, ohne häufiges Treppensteigen und ohne dauerhaftes Heben und Tragen von Lasten über 10 kg (im Stehen ausnahmsweise auch darüber). Unzumutbar seien auch Zwangshaltungen des rechten Kniegelenks (Kauern oder Knien), Tätigkeiten mit Sprungbelastung des rechten Knies, das Bedienen vibrierender Maschinen und das Besteigen von Leitern oder Gerüsten. Vorteilhaft wäre eine wechselbelastende Tätigkeit mit frei möglichem Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen mit einem Sitzanteil von mindestens 50 %. Im Rahmen der Berechnung des Invaliditätsgrades bestätigte das kantonale Gericht zunächst das von der Suva anhand der Angaben der letzten Arbeitgeberin ermittelte Valideneinkommen von Fr. 79'950.-. In Übereinstimmung mit dem Einspracheentscheid der Suva setzte es das Invalideneinkommen sodann gestützt auf die statistischen Werte der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2020 des Bundesamts für Statistik fest, wobei es der Berechnung den in der Tabelle TA1_tirage_skill_level ausgewiesenen monatlichen Bruttolohn (Zentralwert, Total) von Männern im Kompetenzniveau 2 (Fr. 5'791.-) zugrunde legte. Angepasst an die betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche, aufgerechnet auf ein Jahr und indiziert auf das Jahr 2022 ergab dies ein Invalideneinkommen von Fr. 72'726.20. Den vom Beschwerdeführer beantragten Abzug vom Tabellenlohn erachtete es dabei als nicht gerechtfertigt. Der Vergleich des Invalideneinkommens von Fr. 72'726.20 mit dem Valideneinkommen von Fr. 79'950.- ergab eine Erwerbseinbusse von Fr. 7'223.80 und damit einen nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 9 %.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt vor Bundesgericht die Bestimmung des Invaliditätsgrads, insbesondere die Berechnung des Invalideneinkommens durch die Vorinstanz. Seine Vorbringen sind indes nicht stichhaltig. Soweit er letztinstanzlich erneut darauf verweist, dass die IV-Stelle im Rahmen ihrer Verfügung vom 6. Mai 2022 zur Berechnung des Invaliditätsgrads auf die Löhne des Kompetenzniveaus 1 abgestellt und einen Invaliditätsgrad von 12 % berechnet habe, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung gegenüber der Suva als Unfallversicherer keine Bindungswirkung entfaltet (BGE 131 V 362 E. 2.2 f.). In Bezug auf die weiter beanstandete Berechnung des Invalideneinkommens auf der Basis des monatlichen Bruttolohns des Kompetenzniveaus 2 der Tabelle TA1_tirage_skill_level hat die Vorinstanz festgehalten, dass der Beschwerdeführer neben seiner Lehre als Automobil-Mechatroniker eine Weiterbildung zum Automobil-Diagnostiker absolviert habe, eine selbstständige Tätigkeit in der Automobil-Branche habe aufnehmen wollen und schliesslich eine Ausbildung zum Fahrlehrer diskutiert worden sei, die er letztlich nicht aus gesundheitsrelevanten Gründen nicht habe antreten können. Vor diesem Hintergrund verletzt ihre Schlussfolgerung, dass der Beschwerdeführer mit seinen Fähigkeiten nicht nur einen Lohn entsprechend dem Kompetenzniveau 1 ("Einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art"), sondern einen solchen gemäss Kompetenzniveau 2 ("Praktische Tätigkeiten wie Verkauf, Pflege, Datenverarbeitung und Administration, Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten, Sicherheitsdienst, Fahrdienst") erzielen könnte, kein Bundesrecht. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers vermag daran auch nichts zu ändern, dass er die Tätigkeit als Automobil-Mechatroniker nicht mehr ausüben kann, er auch in der Tätigkeit als Automobil-Diagnostiker eingeschränkt ist und über keine kaufmännische Ausbildung verfügt. Bundesrechtskonform ist auch der Verzicht der Vorinstanz auf einen Abzug vom Tabellenlohn. Sie hat insoweit schlüssig dargelegt, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Schädigung des rechten Knies bzw. die sich

daraus resultierenden Einschränkungen keinen Abzug rechtfertigen. Ebenso hat sie zutreffend erkannt, dass das vom Beschwerdeführer zitierte Urteil 8C_548/2010 vom 23. Dezember 2010 nicht einschlägig ist, da der dort gewährte Abzug von 10 % unter anderem darauf beruhte, dass der Versicherte - anders als der Beschwerdeführer hier - auch in leidensangepassten Tätigkeiten nur noch in einem Teilzeitpensum von 65 % arbeiten konnte (zum Teilzeitabzug bei Männern vgl. etwa Urteil 8C_729/2019 vom 25. Februar 2020 E. 5.3.3.1). Im Urteil 8C_456/2022 vom 6. April 2023, auf das sich der Beschwerdeführer schliesslich beruft, erwog das Bundesgericht, die leidensbedingten Einschränkungen des dort betroffenen Versicherten (Gehen auf unebenem Gelände und Besteigen von Treppen und Leitern) fielen bei den im Kompetenzniveau 1 enthaltenen einfachen Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art stärker ins Gewicht als bei den Tätigkeiten des Kompetenzniveaus 2 (vgl. E. 5.4.4 des genannten Urteils). Soweit das kantonale Gericht vor diesem Hintergrund davon ausgegangen ist, der Beschwerdeführer könne aus diesem Urteil jedenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten, ist dies nicht zu beanstanden.

E. 6

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.